



Entscheidung Nr. 3509 (V) vom 23. März 1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31. März 1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

micro-partner

Gütersloh

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den
am 5.1.90 eingegangenen Antrag am 11.04.90 gemäß § 15 a GjS
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Das Computerspiel "Gunshoot" ("Gunshot")
micro-partner, Gütersloh
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Der Respekt vor dem Leben, die Hemmschwelle, die jeder Tötungshandlung entgegensteht, ist stark herabgesetzt, die Gefahr einer abstumpfenden Wirkung zu befürchten.

Besonderes Augenmerk ist auf den kleinen Jungen mit den Hüten zu richten. Zwar kostet es auch den Spieler ein Leben, wenn unter dem letzten Hut eine Bombe sichtbar wird und der Spieler dennoch einen weiteren Schuß auf das Kind abgibt. Hat der Junge jedoch einen Geldsack auf dem Kopf, so kann der Spieler das Kind mit einem weiteren Schuß gezielt töten, um Pluspunkte in Form von neuer Munition zu erringen. Ein Hinweis darauf, daß der Spieler ein Killer sei, wie er bei der Tötung des Mannes oder der Frau gegeben wird (s.o.), erscheint bei der Tötung des Kindes zu keinem Zeitpunkt.

Neben der Aufgabe, den Bankräuber zu töten (wozu ein Schuß meistens reicht), darf der Spieler somit ungestraft mehrfach auf das Kind feuern (pro Hut ist jeweils ein Schuß erforderlich), um nachzuschauen, ob es sich für ihn lohnt, das Kind zu erschießen, was bei einem Geldsack der Fall ist. Der Spieler wird in dieser Spielsequenz zum "Killer", der zum eigenen Vorteil tötet.

Die aus dem Spiel resultierende Jugendgefährdung ist offenbar (§ 15 a GjS), da sie für den unvoreingenommenen Betrachter, der sich mit dem Spiel befaßt, sofort klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Schwere der Jugendgefährdung, die in dem Einstudieren des Todesschusses, der sich im Fall des Kindes als Mord offenbart, zu sehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GjS).